2.7 Wald

Planungsgrundsatz 2.7 A

Der Wald soll nachhaltig Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen ausüben. Pflege und Nutzung des Waldes sollen naturnah erfolgen.

Planungsgrundsatz 2.7 B

Die in den Regionalen Waldplänen (RWP) verankerten Waldfunktionen sind mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) abzustimmen.

Festsetzung 2.7 A

Im gesamten Kantonsgebiet ist die Zunahme der forstrechtlich geschützten Waldfläche durch unkontrollierten Einwuchs zu verhindern. Dementsprechend wird für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze eingeführt. Die Einführung der statischen Waldgrenze ausserhalb des Baugebietes erfolgt im Verfahren nach kantonalem Waldgesetz.

Festsetzung 2.7 B

Die Bewirtschaftung der in der Übersichtskarte «Regionale Waldpläne & Schutzwald» eingetragenen Schutzwälder ist mit der Umsetzung der Naturgefahrenkarte und Eingriffen in Waldreservaten zu koordinieren.

Festsetzung 2.7 C

Die neun RWP sind zu aktualisieren und zu harmonisieren. Anzahl und Inhalte sind zu überprüfen.

Ausgangslage

Zur Ausgangslage gehören die bestockten Flächen im Sinne der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Die in der Richtplankarte als Wald dargestellten Flächen haben Hinweischarakter.

Zur Ausgangslage gehören im Weiteren die durch Schutzanordnungen geschützten Auenwälder von nationaler Bedeutung und die Waldreservate, die in der Richtplankarte und im Anhang A5 «Naturschutzgebiete und Waldreservate» eingetragen sind.

Erläuterungen

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Natur- und Kulturlandschaft. Im Kanton Thurgau ist sein Flächenanteil (20%) im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (29%) relativ gering. Wald ist für den Menschen eine Quelle psychischer und physischer Erholung. Seine Bedeutung für die Holzwirtschaft, den Naturhaushalt, den Grundwasserschutz und den Schutz vor Naturgefahren sowie als CO_2-Speicher geniesst breite Anerkennung. Entsprechend hohe Bedeutung hat die langfristige Erhaltung funktionierender Waldböden.

Erläuterungen

Die unter Schutz stehenden Auenwälder basieren auf den vom Bund in der Auenschutzverordnung aufgelisteten «Auengebieten von nationaler Bedeutung»; der Kanton hat für diese den verlangten Schutz rechtlich umgesetzt. Die bezeichneten und mit Schutzanordnung geschützten Waldreservate stützen sich auf das Inventar schützenswerter Objekte im Wald. Dieses bewertet und gewichtet ökologisch wertvolle Waldflächen und -bestände. Langfristig besteht das Ziel, 10 Prozent der Waldfläche, d.h. absolut 2000 Hektaren, mit Auenwäldern und Waldreservaten eigentümerverbindlich zu schützen.

Im Siedlungsgebiet sind mittlerweile in fast allen Gemeinden die Abgrenzungen Wald-Bauzone rechtlich verbindlich geregelt. Im Nicht-Baugebiet besteht mit der auf den 1. Juli 2013 geänderten Waldgesetzgebung des Bundes ebenfalls die Möglichkeit, die Waldgrenze in einem Auflageverfahren definitiv zu verankern. Damit wird der dynamische Begriff des Waldes flächendeckend auch ausserhalb des Baugebietes aufgehoben. Die Umsetzung erfolgt im Verfahren nach kantonalem Waldgesetz und wird mit der amtlichen Vermessung koordiniert. Mit der von der Bundesversammlung am 16. März 2012 beschlossenen Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der forstrechtlich geschützten Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen. Die Waldverordnung bestimmt, dass solche Gebiete im Richtplan zu bezeichnen sind. Im Kanton Thurgau bestehen keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Dies bedeutet, dass in unserem Kanton die Waldgrenze de facto bereits statisch ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stellt seit jeher sicher, dass sich der Wald kaum bis gar nicht ausbreitet. Die statische Waldgrenze soll deshalb für das gesamte Kantonsgebiet eingeführt werden. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit. So bleibt die rechtsgültige Waldgrenze gleich, auch wenn sich der Wald durch natürlichen Einwuchs vergrössern sollte. Damit besteht für die Eigentümer keine Veranlassung mehr, Einwüchse vorsorglich zu beseitigen. Zudem können auch langwierige Rechtsstreitigkeiten verhindert werden.

Schutzwälder sind Waldflächen, die ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren können. Die Schutzwälder sind vom Bund nach harmonisierten Kriterien und gesamtschweizerisch vergleichbar bezeichnet worden. Der Kanton hat diese Ausscheidung überprüft und für die Verwendung bei der forstlichen Planung und den Waldbau leicht modifiziert.

Erläuterungen

Die erstmalige Erarbeitung von Regionalen Waldplänen (RWP) erfolgte von 1997–2008. Sie sind das Resultat der damalig verfügbaren Grundlagen und jeweils aktuellen Interessenabwägung verschiedenster Nutzergruppen und für die Behörden verbindlich. Mit Ausführungsplänen, Schutzanordnungen oder Projekten sind einzelne Inhalte daraus eigentümerverbindlich umgesetzt worden. Die RWP sind zu aktualisieren und inhaltlich zu harmonisieren. Als Grundnutzung ist die Holzproduktion auf der gesamten Waldfläche möglich. Sie kann im Rahmen des naturnahen Waldbaus optimiert werden, soweit im RWP keine andere Vorrangfunktion (d.h. Waldflächen, von denen besondere Wirkungen erwartet werden) festgelegt ist.

Die RWP kennen namentlich folgende Vorrangfunktionen:

- Schutz vor Naturgefahren
  Auf Waldflächen mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren sind stabile, in der Regel stufige Bestände zu erhalten und zu pflegen, um Erosion, Rutschungen und Murgänge zu verhindern oder zu minimieren. Die Massnahmen sind mit den Gefahrenkarten zu koordinieren. Im Weiteren zählen dazu auch Wälder, die besondere Wirkungen als Windschutz für Siedlungen und landwirtschaftliches Kulturland entfalten.

- Biodiversität
  Waldflächen mit Vorrang Biodiversität erfüllen die Ansprüche an die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und der Gene. Als Mittel dazu dienen die Ausscheidung von Waldreservaten und Altholzinseln, die Gestaltung von ökologisch wertvollen Waldrändern, die besondere Pflege von lichten, trockenen oder feuchten Waldbiotopen und Vereinbarungen über einen teilweisen oder generellen Nutzungsverzicht in Eichenwäldern. In Einzelfällen betreffen Vorrangflächen Biodiversität auch Waldflächen, von denen ein minimaler Schutz gegen Naturgefahren erwartet wird. Dies wird bei der Flächenausscheidung und der Massnahmenplanung bei der Umsetzung der Naturgefahrenkarten berücksichtigt.

- Erholung
  Waldflächen mit Vorrang Erholung dienen speziellen Zwecken der Intensiverholung, die weit über den ortsüblichen Umfang des allgemeinen Betretungsrechts nach Art. 699 ZGB hinausgehen. Es handelt sich um Flächen geringer Ausdehnung, die in den KRP-Karten nicht dargestellt werden können.

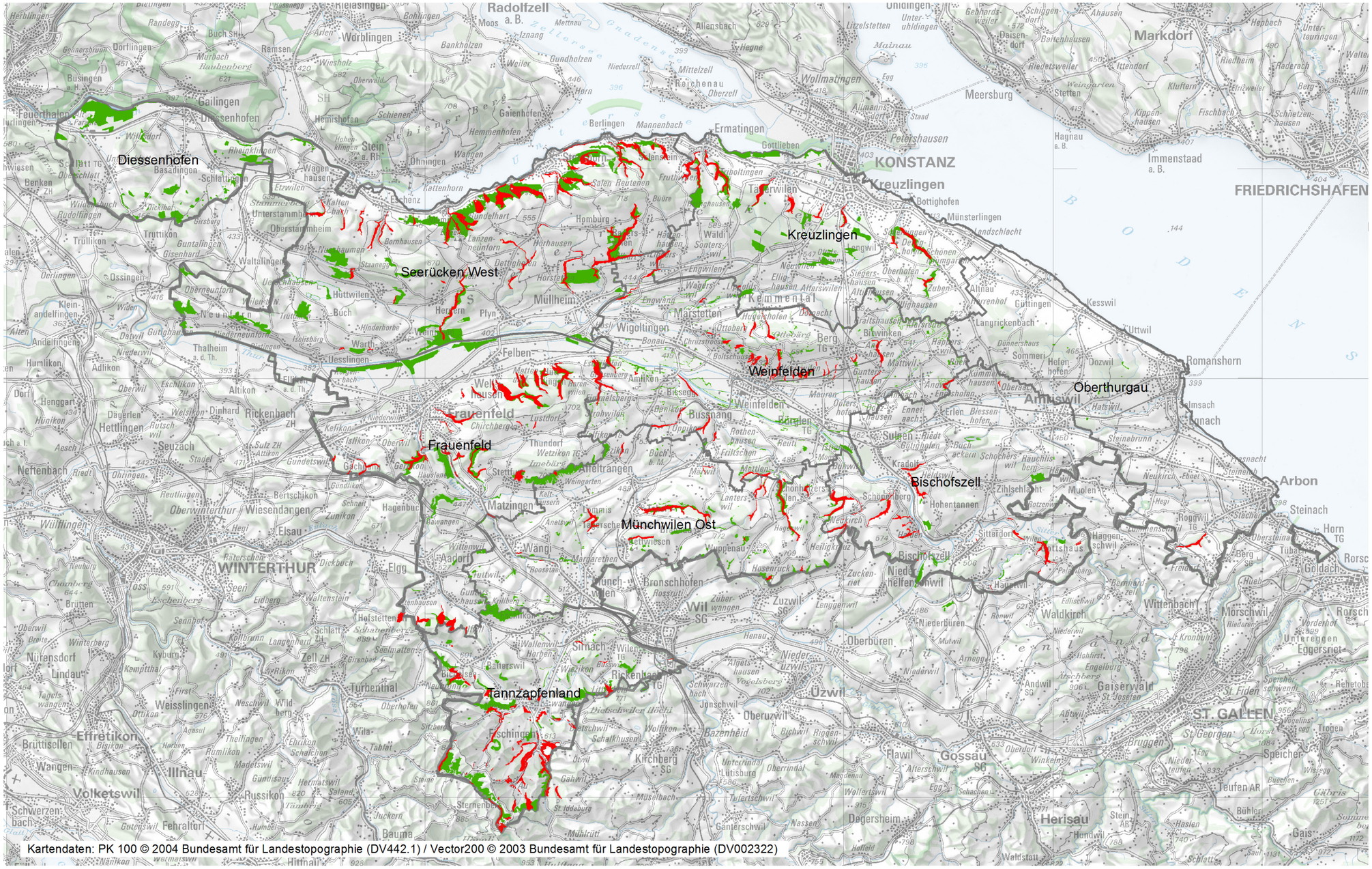

Regionale Waldpläne & Schutzwald

Behördenverbindliche Inhalte

- Schutzwald
- Vorrang Biodiversität

Gebietseinteilungen

Name Regionale Waldpläne

N

1:200'000

km 0 1 2 3 4 5